

Reisebedingungen für die Reise des Rems-Murr-Gaus im Schwäbischen Albverein v. 19.06. – 26.06.2015

Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen der vom Schwäbischen Albverein mit der Durchführung beauftragten Firma Kolb Omnibusverkehr, Schlossstraße 62, 73527 Schwäbisch Gmünd, nachstehend „Kolb“ abgekürzt, und dem einzelnen Reiseteilnehmer, nachstehend „der Reisegast“ genannt, im Falle der Buchung zustande kommenden Reisevertrages:

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung, die nur schriftlich erfolgen kann, bietet der Reisegast Kolb den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung zu diesen Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch den Schwäbischen Albverein an den Reisegast zustande. Er bedarf keiner bestimmten Form. Diese Buchungsbestätigung ist dem Reisegast unverzüglich nach Erhalt der Anzahlung (siehe Ziff. 2.1) vorzulegen.

2. Leistungsverpflichtung von Kolb

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung von Kolb ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung des Schwäbischen Albvereins unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3. Anzahlung und Restzahlung

- 3.1. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt € 50,00 pro Person.
- 3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 3.3. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt.
- 3.4. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und Kolb zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Preis- und Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von Kolb nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleitung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Kolb ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Kolb dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.2. Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
 - a) Kolb kann eine Preiserhöhung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.
 - b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.
 - c) Kolb hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründeten Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
 - d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, ist der Reisegast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Kolb in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Kolb über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von Kolb zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Kolb bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an Kolb zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- 7.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber Kolb, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

7.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen Kolb unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- a) bis 30 Tage vor Reisebeginn Euro 25,00 pro Person
- b) vom 29. - 22. Tage vor Reisebeginn 10% des Reisepreises (mindestens Euro 50,00 pro Person)
- c) vom 21. - 15. Tage vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
- d) vom 14. - 7. Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- e) ab dem 6. Tag bis zum Reisebeginn 50% des Reisepreises

7.3 Dem Reisegast ist es gestattet, Kolb nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

7.4. Kolb behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

8. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

8.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Kolb dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung des Schwäbischen Albvereins anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

8.2. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Kolb bzw. die Reiseleitung eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Kolb oder der Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

8.4. Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit Kolb abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von Kolb erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats, nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber Kolb geltend zu machen.
- b) die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Kolb oder der Reiseleitung erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

9. Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Kolb für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor, neben oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) Kolb für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Kolb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10. Verjährung, Abtretungsverbot

10.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber Kolb, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

11. Gerichtsstand, Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt. Gerichtsstand ist immer Schwäbisch Gmünd.